

Empfehlung für die Gesundheitsbehörden zur Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung

22.11.2021

Empfehlung zur Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung

I. Symptomatische Personen mit schwerem Krankheitsverlauf (mit Sauerstoffbedürftigkeit)

- Frühestens 10 Tage nach Symptombeginn, mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit¹
und
- negative PCR-Untersuchung **oder** Ct-Wert ≥ 30

II. Symptomatische Personen mit leichtem Krankheitsverlauf (ohne Sauerstoffbedürftigkeit)

- **Frühestens 14 Tage** nach Symptombeginn bzw. wenn unklar nach Probenahme mit labordiagnostischem Erstnachweis des Erregers und mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit¹

oder
- **Frühestens 10 Tage** nach Symptombeginn bzw. wenn unklar nach Probenahme mit labordiagnostischem Erstnachweis des Erregers **und** mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit¹
und
- negative PCR-Untersuchung **oder** Ct-Wert ≥ 30

¹ Inkludiert kein Fieber ohne Einnahme von Antipyretika und Freisein von respiratorischen Symptomen; der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes kann bei manchen Personen über die infektiöse Phase hinaus bestehen.

III. Asymptomatische Personen

- Frühestens 14 Tage nach Probenahme mit labordiagnostischem Erstdnachweis des Erregers

oder

- **Frühestens 10 Tage** nach Probenahme bzgl. labordiagnostischem Erstdnachweis des Erregers
- **und**
- negative PCR-Untersuchung **oder** Ct-Wert ≥ 30

IV. Kriterien zur Entlassung aus dem Krankenhaus für Bewohnerinnen und Bewohner von Betreuungseinrichtungen (Altersheim, Pflegeheim etc.) oder Personen die mobile Pflege in Anspruch nehmen

a) Entlassung in die weitere Absonderung in der Pflegeeinrichtung

- Klinische Besserung, die basierend auf ärztlicher Einzelfallbeurteilung eine ambulante Weiterbetreuung erlaubt
- und**
- Individuelle Situation der betroffenen Person und deren Umfeld lässt dies zu

Die Entlassung aus der weiteren Absonderung in der Pflegeeinrichtung erfolgt bei:

- Symptomfreiheit¹ seit mindestens 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung
- und**
- Negative PCR-Untersuchung **oder** Ct-Wert ≥ 30

b) Vollständige Entlassung in die Pflegeeinrichtung oder in mobile Pflege ohne weitere Auflagen

- Symptomfreiheit¹ seit mindestens 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung
- und**
- Negative PCR-Untersuchung **oder** Ct-Wert ≥ 30

V. Kriterien zur Entlassung von Geimpften und Genesenen

Definition von Geimpften und Genesenen

Geimpfte: Mit von der EMA zentral zugelassenen Impfstoffen geimpfte Personen in folgenden Zeitfenstern:

- Impfstoffunabhängig ab dem 14. Tag bis 9 Monate nach der 2. Dosis
- Bei Impfung nach Genesung: ab dem 14. Tag bis 9 Monate nach einmaliger Impfung
- Bei weiterer Impfung: unmittelbar nach Impfung bis 12 Monate

Genesene: Personen, die innerhalb der letzten 6 Monate als bestätigter Fall klassifiziert wurden

- Isolation der betroffenen Person
- 2. PCR-Untersuchung 48 h nach der ersten Untersuchung zum Ausschluss ansteigender Viruslast zu Infektionsbeginn
 - Bei Ct-Wert ≥ 30 :
 - Entlassung aus der Isolation
 - Bei Ct-Wert < 30 :
 - Genesene: Vorgehen wie unter I. bis IV.
 - Geimpfte: **Frühestens 5 Tage** nach Symptombeginn bzw. wenn unklar, nach Probenahme zum labordiagnostischem Erstnachweis des Erregers, **und** mindestens 48 Stunden Symptommfreiheit¹ **und** negative PCR-Untersuchung oder Ct-Wert ≥ 30
- Bei unzureichenden PCR-Testkapazitäten:
 - **Frühestens 10 Tage** nach Symptombeginn bzw. wenn unklar, nach Probenahme mit labordiagnostischem Erstnachweis des Erregers, und mindestens 48 Stunden Symptommfreiheit¹

Anmerkungen

PCR-Untersuchung:

SARS-CoV-2-PCR-Untersuchung gewonnen aus zwei zeitgleich durchgeführten oro- und nasopharyngealen Abstrichen (einzelne PCR-Untersuchung ausreichend nach Überführung zweier Abstrichtupfer in dasselbe Transportmedium oder Abnahme mit demselben Abstrichtupfer zunächst oropharyngeal, dann nasopharyngeal)

Der Ct-Wert (Threshold Cycle) entspricht der Zahl der notwendigen PCR-Zyklen bis zum positiven Signal und ist somit ein Maß für die Viruskonzentration im Probenmaterial (CAVE: kann von Abstrichqualität abhängen). Ein Ct-Wert von ≥ 30 nach Charité-Protokoll geht nach derzeitigem Stand der Wissenschaft mit einer geringen Viruslast und einem Verlust der kulturellen Anzuchtbarkeit einher.

Ct-Werte variieren in Abhängigkeit von Abstrichqualität und Testdetails. Bei der Beurteilung der Übertragbarkeit der o.g. Ergebnisse auf die eigenen Befunde sind stets der Zeitpunkt der Probennahme in Bezug auf den Krankheitsverlauf, die Qualität sowie die Art des Materials bzw. der Abstrichort, die Aufarbeitung und das verwendete Testsystem zu berücksichtigen. Bisherige Korrelationen des Ct-Wertes mit der Anzuchtbarkeit beziehen sich zum überwiegenden Teil auf Abstrichmaterial aus dem oberen Respirationstrakt. Im Zweifelsfall ist mit der durchführenden Laboreinrichtung Rücksprache zu halten.

Im Einzelfall kann, wenn erforderlich, in Absprache von Klinik, Labor und zuständiger Gesundheitsbehörde von den empfohlenen Kriterien abgewichen werden.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)